Auf Grund der Art. 52, 91 Abs. 1 Nr. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBI S. 433, BayRS 2132-1-I), in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1--I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997, (GVBI. S. 344) erlässt die

#### Gemeinde Hohenroth

folgende

Satzung über Die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

und
Die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen
(Kfz.-Stellplatz-Satzung)

# § 1 Geltungsbereich, Anwendung

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenroth.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit rechtskräftige Bebauungspläne weitergehende Festsetzungen treffen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 3 Bay BO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

# § 2 Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Überdachte Kraftfahrzeugstellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich unzulässig.
- (2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und zur Versickerung des Regenwassers sind Kraftfahrzeugstellplätze in einer wasserdurchlässigen Form (z.B. Rasenformsteine) herzustellen.
- (3) Stellplätze in Vorgärten und entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen sowie Stellplatzfläche mit mehr als drei Stellplätzen sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ab sechs Stellplätzen, bei deren Berechnungen Garagenzufahrten mitgerechnet werden, ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt herzustellen.
- (5) Der Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden.

## § 3 Berechnung der Kfz.-Stellplätze

- (1) Die Berechnung der erforderlichen Kfz.-Stellplätze erfolgt entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Altortbereiche von Hohenroth, Leutershausen und Windshausen erfolgt die Berechnung für Wohngebäude nach der Lfd.Nr. 1 (Wohngebäude) der Anlage 1 dieser Satzung. Im Übrigen findet die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Als Altortbereiche gelten die in den Anlagen 2a, 2b und 2c dargestellten Bereiche.

### § 4 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Im Altortbereich besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt 4.000, € pro Stellplatz.

### § 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art.79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenroth, 20.01.1998

gez. Kaiser

1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 07.04.2015 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.

Die 2. Änderungssatzung vom 18.11.2021 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet. Die 3. Änderungssatzung vom 24.03.2022 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet und tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen im Bereich der Gemeinde Hohenroth und die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz.-Stellplatz-Satzung)

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		
 1.	<u>Wohngebäude</u>			
1.1	Einfamilienhäuser (i. d. Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhaus	2,0 Stpl. je Wohnung		
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 Stpl.		
1.3	Mehrfamilienwohnhaus bzw. Appartementhaus und sonstige Gebäude mit Wohnung	1 Stpl. bis 59 m² Wohnfl/Wohnung 1,5 Stpl. 60 m²- 89 m² Wohnfl/Wohnung 2 Stpl. ab 90 m² Wohnfl/Wohnung		
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche		
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen und dergl.)	<ol> <li>Stpl. je 20 qm</li> <li>Nutzfläche, jedoch</li> <li>mind. 4 Stpl.</li> </ol>		
3.	<u>Verkaufsstätten</u>			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Apotheken	<ol> <li>Stpl. je 30 qm         Verkaufsnutzfläche         jedoch mind. 2 Stpl.         je Laden</li> </ol>		
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren bis 1.000 qm	<ol> <li>Stpl. je 10 qm</li> <li>Verkaufsnutzfläche</li> </ol>		
	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren über 1.000 qm Verkaufsnutzfläche	100 Stellplätze + 1 Stpl. je 20 qm Ver- kaufsnutzfläche für die über 1.000 qm hinausgehende Ver- kaufsnutzfläche		

Ist in Nr. 3.1 und 3.2 die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2 dieser Anlage zu machen.

4.	Gewerbliche Anlagen		
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1 und 4.2 in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden.

5.	<u>Verschiedenes</u>		
5.1	Spielhallen	1	Stpl. je 10 qm Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Spielhalle
5.2	Diskotheken	1	Stpl. je 5 qm Nettogastraumfläche

Bad Neustadt a. d. Saale, 20.01.1998

Gemeinde Hohenroth

gez. Kaiser

1. Bürgermeister





